

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und der §§ 1 bis 5, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Mai 2000 nachstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Willingen (Upland) beschlossen:

§ 1 (Gebührenpflicht)

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Willingen (Upland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 (Gebührensschuldner)

(1) Gebührenpflichtig sind nach der Friedhofssatzung

a) bei Erdbestattungen diejenigen Personen, die nach Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte verpflichtet im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch der Antragsteller und diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber zum Tragen der Kosten verpflichtet haben.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 (Fälligkeit der Gebühren)

Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstellen sind mit der Zuweisung fällig, die übrigen Gebühren mit der Erteilung der Genehmigung.

§ 4 (Grabstätten für Erdbestattungen)

(1) Die Gebühr für den Erwerb des 40jährigen Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt:

- a) für die erste Grabstelle 350,00 €
- b) für jede weitere Grabstelle 350,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird bei einer Mindestverlängerung von 5 Jahren pro Jahr 1/40 der Nutzungsgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt

- a) für Kinder bis zu 5 Jahren 75,00 €
- b) für Personen über 5 Jahre 250,00 €

(4) Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes beträgt 8,00 €

§ 5 (Besondere Grabfelder für Urnen)

(1) Die Gebühr für den Erwerb des 40jährigen Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstelle (bis zu 4 Urnen) beträgt 350,00 €

(2) Die Gebühr für eine Urnenreihengrabstätte beträgt 125,00 €

(3) Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde für die Verleihung des Nutzungsrechtes beträgt 8,00 €

§ 6 (Grabherstellung und Benutzung der Leichenhallen)

(1) Für die Herstellung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung sind zu entrichten:

- a) Wahl- und Reihengrab für Erdbestattungen je Grabstelle 435,00 €
- b) Kindergrab 155,00 €
- c) Urnengrab 155,00 €

Hierzu gehört das Ausheben, Zuwerfen und Aufhügeln des Grabes.

(2) Die Gebühren betragen

- a) für die Benutzung der Leichenhallen im Einzelfall 60,00 €
- b) Heizung der Leichenhallen je Trauerfall 18,00 €
- c) Benutzung der Leichenräume, wenn keine Trauerfeier
in der Leichenhalle stattfindet 15,00 €

(3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann zusätzlich ein Zuschlag vom Grabhersteller erhoben werden.

§ 7 (Umbettungen)

Für Umbettungen und Wiederbestattungen wird eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

§ 8 (Genehmigungsgebühren)

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen beträgt je Grab 15,00 €

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhöfe beträgt 30,00 €

§ 9 (Abräumen von Grabstätten)

Kommen die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden dafür Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 10 (Härteausgleich)

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Gemeindevorstand sie auf Antrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 (Rechtsmittel)

(1) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 12 (Inkrafttreten)

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Willingen (Upland) vom 1. Januar 1982 außer Kraft.

Willingen (Upland), den 18. Mai 2000

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)
gez. Christian Lehnert, Erster Beigeordneter

Anmerkung

Eingearbeitet wurden:

- Artikelsatzung zur Einführung des Euro -Euroeinführungs-Satzung- vom 15. Oktober 2001, Artikel 11, in Kraft am 01. Januar 2002
- 1. Nachtrag, beschlossen am 31. Juli 2002, in Kraft am 17. August 2002
- 2. Nachtrag, beschlossen am 11. Mai 2005, in Kraft am 01. Juli 2005